

Terminkalender für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl zum 7. Landtag Brandenburg am 1. September 2019

Abkürzungen:

LWL	Landeswahlleiter
KWL	Kreiswahlleiter
LWA	Landeswahlausschuss
KWA	Kreiswahlausschuss
BWV	Briefwahlvorstand
WV	Wahlvorstand
WB	Wahlbehörde
BbgLWahlG	(G) Brandenburgisches Landeswahlgesetz
BbgLWahlV	(V) Brandenburgische Landeswahlverordnung
AfS	Amt für Statistik Berlin-Brandenburg
LdtgPräs	Landtagspräsident(in)
LVerfG	Landesverfassungsgericht
VerfGGBbg	Verfassungsgerichtsgesetz Brandenburg
WPrüfG	Wahlprüfungsgesetz

Zeitpunkt	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle	Wahl Organ
01.09.2001 (18 Jahre)	Letzter Geburtstermin für die Wählbarkeit	§ 8 Abs. 1 G	WB
01.09.2003 (16 Jahre)	Letzter Geburtstermin für die Wahlberechtigung	§ 5 Abs. 1 G	WB
08.07.2018 (45 Monate nach Beginn der Wahlperiode am 08.10.2014)	Frühester Zeitpunkt für die Wahl der Bewerber und Delegierten für die Delegiertenversammlungen durch die <i>Parteien, politischen Vereinigungen</i> und <i>Listenvereinigungen</i>	§ 25 Abs. 7 G	
14.05.2019 (110. Tag vor der Wahl)	Feststellung des Landeswahlleiters für alle Wahlorgane, welche Parteien und politischen Vereinigungen sich an der letzten Landtags- oder Bundestagswahl im Land mit zurechenbarem Wahlvorschlag beteiligt haben und welche am Tage der Bekanntmachung des Wahltages aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlages mit mindestens einem im Land gewählten Abgeordneten im Landtag Brandenburg oder Deutschen Bundestag vertreten sind	§ 21 Abs. 5 G	LWL
möglichst bald	1. Berufung der Beisitzer des Landeswahlausschusses sowie einer gleichen Zahl von Stellvertretern durch das <i>Präsidium der Landtages</i>	§ 11 Abs.1 G	
	2. Möglichkeit der Anordnung durch den Landrat oder Oberbürgermeister hinsichtlich eines gemeinsamen Kreiswahlausschusses und eines gemeinsamen Kreiswahlleiters für mehrere Wahlkreise eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt	§ 10 Abs. 2 G	
	3. Aufforderung der Kreisausschüsse oder Hauptausschüsse der zuständigen Kreistage oder Stadtverordnetenversammlungen, dem Landeswahlleiter je eine geeignete Person für das Amt des Kreiswahlleiters und für das Amt des Stellvertreters des Kreiswahlleiters vorzuschlagen	§ 12 Abs.2 G , § 2 Abs. 1 V	LWL
	4. Berufung der Kreiswahlleiter und ihrer Stellvertreter sowie öffentliche Bekanntmachung ihrer Namen und Anschriften	§ 12 Abs. 2 G , § 2 Abs. 2 u. 3 V	LWL

Zeitpunkt	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle	Wahl Organ
	5. Beschaffung der Formblätter und Vordrucke	§ 84 V	LWL, KWL, WB
	6. Bildung der Wahlbezirke		
	a) Bildung der allgemeinen Wahlbezirke	§ 16 G, § 10 V	WB
	b) Bildung der Sonderwahlbezirke	§§ 11 und 59 V	WB
	7. Bestimmung der kleineren Krankenhäuser, Alten- oder Pflegeheime, Klöster, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten sowie der gleichartigen Einrichtungen, in denen vor einem beweglichen Wahlvorstand gewählt werden soll	§§ 7, 60 Abs. 1 und 61 Abs. 1 V	WB
	8. Bestimmung der Wahllokale durch die Wahlbehörde; Bestimmung geeigneter Wahllokale für die Wahl in den Sonderwahlbezirken im Einvernehmen mit der Leitung der entsprechenden Einrichtungen	§§ 43 und 59 Abs. 3 V	WB
	9. Aufforderung des Landeswahlleiters durch öffentliche Bekanntmachung	§ 29 V	LWL
	a) zur frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge (Landeslisten und Kreiswahlvorschläge) sowie Hinweis auf das Erfordernis der Beteiligungsanzeige für Parteien und politische Vereinigungen, die von der Vorschrift des § 21 Abs. 2 Satz 1 BbgLWahlG erfasst werden, und auf die besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen nach § 22 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BbgLWahlG		
	b) zugleich Bekanntgabe, bis zu welchem Zeitpunkt die Wahlvorschläge, die Beteiligungsanzeigen nach § 21 Abs. 2 BbgLWahlG sowie die besonderen Anzeigen von Listenvereinigungen nach § 22 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BbgLWahlG eingereicht werden müssen		
	c) des Weiteren Hinweise auf die Vorschriften über Inhalt und Form der Wahlvorschläge, auf die Zahl der in bestimmten Fällen beizubringenden Unterstützungsunterschriften und Bescheinigungen des Wahlrechts sowie auf die mit den Wahlvorschlägen vorzulegenden Erklärungen, Niederschriften und Versicherungen		
	10. Ggf. Anordnung des Kreiswahlleiters, dass zur Feststellung des Briefwahlergebnisses Wahlvorstand und Wahlvorsteher statt für jeden Wahlkreis für einzelne oder mehrere Gemeinden eingesetzt werden	§ 10 Abs. 4 G	KWL
	11. Berufung der Beisitzer des Kreiswahlausschusses und seiner Stellvertreter		
	a) Aufforderung der in den jeweiligen Vertretungskörperschaften vertretenen Parteien und politischen Vereinigungen, dem Kreiswahlleiter geeignete wahlberechtigte Personen als Besitzer und Stellvertreter der Beisitzer vorzuschlagen	§ 12 Abs. 2 G, § 3 Abs. 1 V	KWL
	b) Berufung der Beisitzer der Kreiswahlausschüsse und ihrer Stellvertreter	§ 12 Abs. 2 G, § 3 Abs. 2 V	KWL

Zeitpunkt	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle	Wahl Organ
	12. Berufung der Mitglieder des Wahlvorstandes oder Briefwahlvorstandes		
	a) Aufforderung der in den Vertretungen der jeweiligen Gemeinden vertretenen Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen der Wahlbehörde geeignete wahlberechtigte Personen als Beisitzer für den Wahlvorstand vorzuschlagen	§ 5 Abs. 1 V	WB
	b) Berufung der Wahlvorsteher und ihrer Stellvertreter sowie der Beisitzer des Wahlvorstandes	§ 14 Abs. 1 G , § 5 Abs. 1 V	WB
	c) Berufung der Briefwahlvorsteher und ihrer Stellvertreter sowie der Beisitzer für den Briefwahlvorstand	§ 14 Abs. 3 G , §§ 5 und 6 V	KWL, WB
	13. Bestellung des Schriftführers und dessen Stellvertreter aus den Beisitzern des Wahlvorstandes oder Briefwahlvorstandes	§ 5 Abs. 1 V , § 6 V	WV, BWV
	14. Anlegen der Wählerverzeichnisse	§ 17 G , §§ 12 und 13 V	WB
27.05.2019 18 Uhr (97. Tag)	Letzter Tag für die Beteiligungsanzeige von Parteien und politischen Vereinigungen	§ 21 Abs. 2 G	LWL
01.06.2019 (3 Monate)	Beginn der maßgebenden Zeitspanne von 3 Monaten für das Innehaben eines ständigen Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes im Wahlgebiet für das passive Wahlrecht	§ 8 Abs. 1 G	WB
05.06.2019 18 Uhr (88. Tag)	Letzter Tag für die Beteiligungsanzeige einer Listenvereinigung	§ 22 Abs. 2 Nr. 1 G	LWL
möglichst bald	Einreichung von Kreiswahlvorschlägen von Parteien, politischen Vereinigungen und Einzelbewerbern bei dem zuständigen Kreiswahlleiter	§§ 23 bis 26 G §§ 32 und 33 V	
	1. Vornahme eines Eingangsvermerks auf jedem eingereichten Kreiswahlvorschlag und Übersendung einer Ausfertigung des Kreiswahlvorschlages an den Landeswahlleiter	§ 34 Abs. 1 V	KWL
	2. Unverzügliche Prüfung der Kreiswahlvorschläge und sofortige Aufforderung, die im Rahmen der Vorprüfung festgestellten Mängel rechtzeitig zu beseitigen	§ 29 Abs. 1 G , § 34 Abs. 1 V	KWL
	3. Aufforderung zur Mängelbeseitigung aktenkundig machen	§ 34 Abs. 1 V	KWL
	4. Umgehende Mängelbeseitigung durch die jeweiligen Parteien, politischen Vereinigungen, Listenvereinigungen oder Einzelbewerber	§§ 24 bis 29 G , §§ 32 bis 34 V	
	5. Prüfung auf Doppelbewerbungen von Bewerbern in Wahlkreisen und ggf. Unterrichtung der Wahlleiter	§ 34 Abs. 2 V	KWL
	Einreichung der Landeslisten von Parteien, politischen Vereinigungen und Listenvereinigungen	§§ 23 bis 26 G , § 38 V	LWL
	1. Vornahme eine Eingangsvermerks auf jeder eingereichten Landesliste	§ 39 Abs. 1 V	LWL

Zeitpunkt	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle	Wahl Organ
	2. Unverzügliche Prüfung der Landeslisten und sofortige Aufforderung, die im Rahmen der Vorprüfung festgestellten Mängel rechtzeitig zu beseitigen	§ 29 Abs. 1 G , § 39 Abs. 1 V	LWL
	3. Aufforderung zur Mängelbeseitigung aktenkundig machen	§ 39 Abs. 1 i.V.m. § 34 Abs. 1 V	LWL
	4. Umgehende Mängelbeseitigung durch die jeweiligen Parteien, politischen Vereinigungen oder Listenvereinigungen	§§ 24 bis 29 G , §§ 38 und 39 V	
14.06.2019 (79. Tag)	1. Letzter Tag für die Feststellung des Landeswahlausschusses welche Parteien und politischen Vereinigung ihre Beteiligung angezeigt haben und als Parteien und politische Vereinigungen anzuerkennen sind	§ 21 Abs. 5 Satz 2 G	LWA
	2. Verkündung der Feststellungen des Landeswahlausschusses nach § 21 Abs. 5 Satz 2 BbgLWahlG	§ 30 Abs. 4 V	LWL
danach	Öffentliche Bekanntmachung der Feststellungen des Landeswahlausschusses nach § 21 Abs. 5 Satz 2 BbgLWahlG	§ 30 Abs. 4 V	LWL
18.06.2019 (75. Tag)	letzter Tag für die Einlegung der Beschwerde einer Partei oder Vereinigung beim Landesverfassungsgericht gegen eine Feststellung des Landeswahlausschusses, die sie an der Einreichung von Wahlvorschlägen hindert	§ 21 Abs. 5 Satz 3 G	Partei, polV
04.07.2019 (59. Tag)	letzter Tag für eine im Wahlverfahren zu berücksichtigende Entscheidung des Landesverfassungsgerichts über die eingelegten Beschwerden von Parteien oder Vereinigungen gegen die Entscheidungen des Landeswahlausschusses, die sie an der Einreichung von Wahlvorschlägen hindert. Bis zur Entscheidung des LVerfG, jedoch längstens bis zu diesem Tag ist eine beschwerdeführende Partei oder Vereinigung wie eine wahlvorschlagsberechtigte Partei oder Vereinigung zu behandeln	§ 60a VerfGGBbg, § 21 Abs. 5 G	LVerfG
12.07.2019 (51. Tag)	1. Letzter Tag für die Feststellung des Landeswahlausschusses, ob die Voraussetzungen für eine Listenvereinigung nach § 22 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BbgLWahlG vorliegen.	§ 22 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 G	LWA
	2. Verkündung der Feststellungen des Landeswahlausschusses nach § 22 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BbgLWahlG	§ 31 Abs. 2 V	LWA
danach	Öffentliche Bekanntmachung der Feststellungen des Landeswahlausschusses nach § 22 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BbgLWahlG	§ 31 Abs. 2 V	LWL
15.07.2019 rechtzeitig vor 18 Uhr (48. Tag)	Letzter Tag für die Stellung des Antrages auf Eintragung in das Wählerverzeichnis, wenn die antragstellende Person, deren Hauptwohnung außerhalb des Landes liegt, im Land am Orte der Nebenwohnung ihren ständigen Wohnsitz im Sinne des § 7 BGB hat <i>sowie sich um einen Sitz im Landtag bewirbt</i> , Entscheidung über Antragstellung sofort, bei Nichtstattgebung Beschwerdemöglichkeit innerhalb von zwei Tagen	§ 14 Abs.6 V	WB, beim KLW
	Entscheidung des Kreiswahlleiters über Beschwerde rechtzeitig vor der Zulassung der Wahlvorschläge	§ 14 Abs. 6 V	KWL
15.07.2019 18 Uhr (48. Tag)	1. Letzter Zeitpunkt für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen bei dem zuständigen Kreiswahlleiter	§ 23 G	KWL

Zeitpunkt	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle	Wahl Organ
	2. Letzter Zeitpunkt für die Einreichung von Landeslisten beim Landeswahlleiter	§ 23 G	LWL
	3. Ablauf der Frist zur Beseitigung von Mängeln, die die Gültigkeit der Kreiswahlvorschläge und Landeslisten berühren	§ 29 Abs. 2 G	KWL LWL
	4. Sofortige Übersendung von Ausfertigungen der kurz vor Ablauf der Einreichungsfrist eingereichten Kreiswahlvorschläge an den Landeswahlleiter	§ 34 Abs. 1 V	KWL
	unverzögliche Einladung der Beisitzer des Wahlausschusses (Kreiswahlausschuss, Landeswahlausschuss) sowie der Vertrauenspersonen zu der Sitzung des Wahlausschusses, in der über die Zulassung der Wahlvorschläge entschieden wird	§ 35 Abs. 1 V, § 40 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 35 Abs. 1 V	KWL, LWL
spätestens einen Tag vor der Sitzung des Wahlausschusses	Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters/Landeswahlleiters über den Termin der Sitzung des Kreiswahlausschusses/Landeswahlausschusses, in der über die Zulassung der Wahlvorschläge/Kreiswahlvorschläge/Landeslisten entschieden wird	§ 4 Abs. 1 und § 82 Abs. 6 V	KWL, LWL
spätestens am 19.07.2019 (44. Tag)	Letzter Tag für die Entscheidung des Wahlausschusses über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge	§ 30 Abs. 1 G	KWA, LWA
	1. Bis zur Entscheidung über die Zulassung:		
	a) Ablauf der Frist für die Zurücknahme oder Änderung eines Wahlvorschlags beim Kreiswahlleiter (Kreiswahlvorschläge) oder Landeswahlleiter (Landeslisten)	§§ 27 und 28 G	KWL, LWL
	b) Ablauf der Frist für jede Mängelbeseitigung des Wahlvorschlags	§ 29 Abs. 2 und 3 G	KWL, LWL
	2. Entscheidung		
	a) des Kreiswahlausschusses über die Zulassung der eingereichten Kreiswahlvorschläge	§ 30 Abs. 1 G, § 35 Abs. 3 V	KWA
	b) des Landeswahlausschusses über die Zulassung der eingereichten Landeslisten	§ 30 Abs. 1 G, § 40 Abs. 1 V	LWA
	3. Feststellung		
	a) der zugelassenen Kreiswahlvorschläge mit den in § 32 Abs. 1 BbgLWahIV bezeichneten Angaben	§ 35 Abs. 4 V	KWA
	b) der zugelassenen Landeslisten mit den in § 38 Abs. 1 Satz 2 und 3 BbgLWahIV bezeichneten Angaben	§ 40 Abs. 1 V	LWA
	4. Verkündung		
	a) der Feststellung des Kreiswahlausschusses sowie Hinweis auf den zulässigen Rechtsbehelf nach § 30 Abs. 2 BbgLWahIG	§ 35 Abs. 5 V	KWL
	b) der Entscheidung des Landeswahlausschusses	§ 40 Abs. 3 V	LWL

Zeitpunkt	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle	Wahl Organ
	5. Sofortige Übersendung einer Ausfertigung der Niederschrift über die Sitzung des Kreiswahlausschusses, in der über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge entschieden wurde, an den Landeswahlleiter	§ 35 Abs. 7 V	KWL
binnen 3 Tage nach mündlicher Bekanntgabe der Entscheidung	Frist für die Einlegung einer Beschwerde an den Landeswahlausschuss beim Kreiswahlleiter gegen die Zurückweisung oder Zulassung eines Kreiswahlvorschlags durch den Kreiswahlausschuss	§ 30 Abs. 2 G § 36 Abs. 1 V	KWL, LWL, LWA
21.07.2019 (42. Tag)	Stichtag für die Eintragung der wahlberechtigten Personen in das Wählerverzeichnis sowie Führung und Fortschreibung des Wählerverzeichnisses nach den Vorschriften der BbgLWahlVO	§ 13 Abs. 1 V §§ 12 bis 14 und 20 V	WB
25.07.2019 (38. Tag)	Letzter Tag für die Entscheidung des Landeswahlausschusses über die Beschwerde gegen die Zurückweisung oder Zulassung eines Kreiswahlvorschlags	§ 30 Abs. 2 G	LWA
danach:	Beschaffung der Stimmzettel sowie der erforderlichen Umschläge für die Briefwahl durch die Kreiswahlleiter und Zuweisung der Stimmzettel und Umschläge an die Wahlbehörden	§ 42 Abs. 3 § 84 Abs. 2 V	KWL
30.07.2019 (33. Tag)	Letzter Tag für die Feststellung des Landeswahlausschusses, welche zugelassenen Landeslisten von Parteien, politischen Vereinigungen oder Listenvereinigungen der Sorben eingereicht worden sind	§ 3 Abs. 1 G i.V.m. § 40 Abs. 2 V	LWA
01.08.2019 (31. Tag)	Letzter Tag für die öffentliche Bekanntmachung über: - die Wahlbenachrichtigung - das Recht der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis - das Recht der Bürger, die Richtigkeit ihrer im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen - den Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis und den Einspruch gegen das Wählerverzeichnis - die Erteilung von Wahlscheinen sowie über die Briefwahl	§ 16 V	WB
04.08.2019 (28. Tag)	Letzter Tag zur Benachrichtigung der wahlberechtigten Personen über ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis unter Übersendung eines	§ 17 Abs. 2 G § 15 V	WB
bis 05.08.2019 (27. Tag)	Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen: a) Kreiswahlvorschläge in der Reihenfolge, wie sie durch § 31 Abs. 3 BbgLWahlG und durch die Mitteilung des LWL nach § 41 Abs. 3 BbgLWahlV bestimmt ist b) Landeslisten in der nach § 31 Abs. 3 BbgLWahlG maßgeblichen Reihenfolge sowie der zugelassenen Wahlkreisbewerber c) Landeslisten, die von Parteien, politischen Vereinigungen oder Listenvereinigungen der Sorben eingereicht worden sind	§ 30 Abs. 3 G, § 37 V § 30 Abs. 3 G, § 41 Abs. 1 und 3 V § 41 Abs. 2 V	KWL LWL LWL
bis 08.08.2019 (bis 24. Tag)	Eintragung von Amts wegen der in der Gemeinde zugezogenen Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis; Benachrichtigung der Fortzugsgemeinde und Streichung des Wahlberechtigten im Wählerverzeichnis der Fortzugsgemeinde	§ 13 V	WB
05.-09.08.2019 (27. bis 23. Tag)	Zeitraum, in dem jeder Bürger das Recht hat,	§ 17 V	WB

Zeitpunkt	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle	Wahl Organ
	a) die Richtigkeit seiner im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten zu überprüfen	§ 17 Abs. 3 Satz 1 G	WB
	b) das Wählerverzeichnis einzusehen, sofern er Tatsachen glaubhaft machen kann, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann	§ 17 Abs. 3 Satz 2 G	WB
09.08.2019 (23. Tag)	Frühester Tag für die Erteilung von Wahlscheinen	§ 25 Abs. 1 V	WB
danach:	1. In den Fällen des § 22 Abs. 1 BbgLWahlV: Vornahme eines entsprechenden Vermerks im Wählerverzeichnis	§ 27 V	WB
	2. Für den Fall, dass die Erteilung eines Wahlscheins versagt worden und Beschwerde beim Kreiswahlleiter eingelegt worden ist (§ 28 Satz 1 BbgLWahlV): unverzügliche Entscheidung des Kreiswahlleiters über die Beschwerde gegen die Versagung des Wahlscheins (Zurückweisung oder Abhilfe) sowie Unterrichtung des Beschwerdeführers und der Wahlbehörde über den Inhalt der Entscheidung	§ 28 V	KWL
	3. Sammlung und Verwahrung der eingehenden Wahlbriefe sowie ggf. Vornahme des Eingangsvermerkes	§ 63 Abs. 1 V	KWL, WB
17.08.2019 (15. Tag)	1. Letzter Tag zur Stellung eines Antrages auf Eintragung in das Wählerverzeichnis durch wahlberechtigte Personen, Entscheidung binnen drei Tagen, bei Ablehnung Beschwerdemöglichkeit innerhalb von zwei Tagen	§§ 13 Abs. 4 und 14 V	WB
	2. Letzter Tag für die Einlegung eines Einspruches gegen das Wählerverzeichnis, Entscheidung binnen drei Tagen, bei Ablehnung Beschwerdemöglichkeit innerhalb von zwei Tagen	§ 18 G §§ 18 und 19 V	WB
19.08.2019 (13. Tag)	1. Letzter Tag, an dem die Wahlbehörde die Leitungen von Einrichtungen, für die Sonderwahlbezirke gebildet worden sind oder für deren wahlberechtigte Personen die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand vorgesehen ist, veranlasst, die wahlberechtigten Personen, die sich in der Einrichtung befinden oder dort beschäftigt sind, darauf hinzuweisen, dass	§ 26 Abs. 1 V	WB
	a) wahlberechtigte Personen, die in den Wählerverzeichnissen von Wahlbehörden des Wahlkreises, in dem die Einrichtung gelegen ist, geführt werden, in der Einrichtung nur wählen können, wenn sie von der Wahlbehörde, in deren Wählerverzeichnis sie eingetragen sind, einen Wahlschein beschafft haben		
	b) wahlberechtigte Personen, die in den Wählerverzeichnissen anderer Wahlkreise geführt werden, ihr Wahlrecht nur durch Briefwahl in ihrem Heimatwahlkreis ausüben können und sich dafür von der Wahlbehörde, in deren Wählerverzeichnis sie eingetragen sind, einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen beschaffen müssen		
	2. Letzter Tag, an dem die Wahlbehörde die in ihrem Gebiet stationierten Truppenteile ersucht, die wahlberechtigten Soldaten über die Ausübung des Wahlrechts in ihrem Zuständigkeitsbereich oder durch Briefwahl zu verständigen	§ 26 Abs. 2 V	WB

Zeitpunkt	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle	Wahl Organ
danach:	Bestimmung der Zeit für die Stimmabgabe in Sonderwahlbezirken und in den Einrichtungen, für deren wahlberechtigte Personen die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand vorgesehen ist	§ 59 Abs. 4 V § 60 Abs. 2 V § 61 Abs. 2 V	WB
20.08.2019 (12. Tag)	1. Letzter Tag für die Entscheidung der Wahlbehörde über Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis und Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses, die unmittelbar vor Ablauf der Einspruchsfrist eingelegt worden sind	§ 18 G § 19 Abs. 1 V	WB
	2. Unverzügliche Bekanntgabe der Entscheidungen der Wahlbehörde über Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis und Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses gegenüber den Einspruchsführern und ggf. unverzügliche Vorlage des Einspruchs einschließlich der vorhandenen Beweismittel beim Kreiswahlleiter	§§ 14, 18 und 19 V	WB
danach:	ggf. binnen zwei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung Erhebung einer Beschwerde bei der Wahlbehörde	§ 18 G , §§ 14 und 19 V	WB KWL
26.08.2019 (6. Tag)	Spätester Termin für die Wahlbekanntmachung über Wahlzeit, über Wahlbezirke und Wahllokale, über Wahl mit Wahlschein über Stimmzettel sowie über das Wahlverfahren, die im Siedlungsgebiet der Sorben auch in sorbischer Sprache zu bewirken ist	§§ 45 und 46 V	WB
rechtzeitig vor dem Wahltag	Briefwahl:		
	1. Überprüfung und ggf. Ergänzung der Zahl der Briefwahlvorstände	§ 6 V	KWL
	2. Bereitstellung und Ausstattung der Räume für die Feststellung des Briefwahlergebnisses	§ 6 i. V. m. § 43 V	KWL, WB
	3. Bekanntgabe von Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände	§ 6 Nr. 5 V	KWL, WB
	4. Einberufung des Briefwahlvorstandes zum Wahltag, Unterrichtung sämtlicher Mitglieder des Briefwahlvorstandes über seine Aufgaben und Hinweis auf seine Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung dieser Aufgaben und zur Verschwiegenheit	§ 6 Nr. 5 V	KWL, WB, BWV
	Urnenwahl:		
	1. Herrichtung der Wahllokale (v. a. Wahlurne, Wahlkabine, Wahltisch)	§§ 43 und 48 und 50 V	WB
	2. Unterrichtung des Wahlvorstandes über seine Aufgaben	§ 5 Abs. 3 V	WB
	3. Hinweis auf die Verpflichtung der Wahlvorsteher und ihrer Stellvertreter zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit, soweit erforderlich und nicht schon bei der Ernennung geschehen	§ 5 Abs. 2 V	WB
	4. Einberufung des Wahlvorstandes zum Wahltag durch die Wahlbehörde oder in ihrem Auftrag durch den Wahlvorsteher, soweit nicht bereits bei der Berufung geschehen	§ 5 Abs. 5 V	WB, WV

Zeitpunkt	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle	Wahl Organ
27.08.2019 (5. Tag)	Letzter Tag für die Entscheidung des Kreiswahlleiters über Beschwerden gegen Entscheidungen der Wahlbehörde über Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis	§ 18 G, §§ 14 und 19 V	KWL
29.08.2019 (3. Tag)	1. Frühester Termin für Abschluss und Beurkundung des Wählerverzeichnisses, wobei die Zahl der wahlberechtigten Personen festzustellen ist	§ 21 V	WB
	2. Letzter Tag für die Änderung des Wählerverzeichnisses mit Ausnahme der in § 20 Abs. 1 Nr. 3 und § 51 Abs. 2 BbgLWahlV vorgesehenen Berichtigungen (sofern der Abschluss des Wählerverzeichnisses nicht zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt)	§ 20 Abs. 4 V	WB
	3. Übersendung des Verzeichnisses über für ungültig erklärte Wahlscheine nach § 25 Abs. 7 Satz 2 BbgLWahlV oder Mitteilung, dass Wahlscheine nicht für ungültig erklärt worden sind, an den Kreiswahlleiter	§ 25 Abs. 8 V	WB
29.08. - 01.09.2019 (3. Tag bis zum Wahltag, mittags)	Unterrichtung der Wahlvorstände des Wahlkreises über die Ungültigerklärung von Wahlscheinen durch den Kreiswahlleiter	§ 25 Abs. 7 V	KWL
etwa 29.08.2019 (3. Tag)	Öffentliche Bekanntmachung über den Termin der Sitzung des Kreiswahlausschusses, in der das Wahlergebnis festgestellt wird; Einladung der Mitglieder des Kreiswahlausschusses zur Sitzung	§ 4 i. V. m. § 82 Abs. 6 V	KWL
30.08.2019 (2. Tag, 18 Uhr)	Außer in den Fällen des § 22 Abs. 2 sowie § 24 Abs. 3 Satz 3 BbgLWahlV: Letzter Tag für die Stellung von Wahlscheinanträgen von eingetragenen	§ 24 Abs. 3 V	WB
31.08.2019 (Tag vor der Wahl)	1. Letzter Tag für den Abschluss und die Beurkundung des Wählerverzeichnisses	§ 21 V	WB
	2. Letzter Tag für die Bekanntgabe des Wahllokals und der Wahlzeit in Sonderwahlbezirken sowie in den Einrichtungen, für deren wahlberechtigte Personen die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand vorgesehen ist, durch die jeweilige <i>Leitung der Einrichtung</i>	§ 59 Abs. 5 V sowie §§ 60 und 61 V	
01.09.2019 bis 8 Uhr	Wahltag		
	1. Ausstattung des Wahlvorstands, Übergabe der erforderlichen Wahlunterlagen	§ 47 V	WB
	2. vor Beginn der Wahlhandlung: Hinweis auf die Verpflichtung der Beisitzer des Wahlvorstands zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit	§ 51 Abs. 1 V	WV
bis 15 Uhr	3. Entgegennahme von Wahlscheinanträgen in den Fällen des § 22 Abs. 2 BbgLWahlV sowie in den Fällen des § 24 Abs. 3 Satz 3 BbgLWahlV, wobei vor Ausstellung des Wahlscheins der zuständige Wahlvorsteher zu unterrichten ist	§ 24 Abs.3 V	WB
	4. Letzter Zeitpunkt für die Anforderung von Briefwahlunterlagen	§ 25 Abs. 3 V	WB

Zeitpunkt	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle	Wahl Organ
	5. in den Fällen des § 22 Abs. 2, § 24 Abs. 3 Satz 3 und § 25 Abs. 3 BbgLWahlV: ggf. nochmalige Berichtigung der Abschlussbeurkundung des Wählerverzeichnisses		WV
bis zum Ende der Wahlzeit 18 Uhr	Spätester Zeitpunkt für den rechtzeitigen Eingang der Wahlbriefe bei der zuständigen Stelle	§ 20 Abs. 1 u. 4 G , §§ 62 und 63 V	KWL, WB
ab 18 Uhr	Wahlabend		
	1. Sperrung des Zutritts zum Wahllokal, bis die im Wahllokal anwesenden wahlberechtigten Personen ihre Stimme abgegeben haben. In dem Sonderfall, dass der Raum nicht ausreicht, um alle vor 18 Uhr erschienenen Personen aufzunehmen, Sicherung durch geeignete Maßnahmen, dass nur diese Personen noch zur Stimmabgabe zugelassen werden	§ 58 V	WV
	2. Frühester Zeitpunkt für die Veröffentlichung von Ergebnissen von Befragungen von Wählern nach der Stimmabgabe über den Inhalt ihrer Wahlentscheidung	§ 35 Abs. 2 G	
	3. im Anschluss an die Wahlhandlung: Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Landtagswahl im Wahlbezirk	§ 38 Abs. 1 G §§ 64 ff. V	WV
	4. Meldung (Schnellmeldung) der vorläufigen Wahlergebnisse an die zuständige Stelle	§ 69 V	WV, BWV, WB, KWL
	a) durch den Wahlvorsteher an die Wahlbehörde,	§ 69 Abs. 1 V	WV
	b) durch den Briefwahlvorsteher an den Kreiswahlleiter oder an die zuständige Wahlbehörde, wenn auf Grund einer Anordnung nach § 10 Abs. 3 BbgLWahlG Briefwahlvorstände für einzelne oder mehrere Gemeinden gebildet worden sind	§ 72 Abs. 4 V	BWV
	c) Zusammenfassung der Meldungen der Wahlvorsteher, ggf. auch der Meldungen der Briefwahlvorsteher, durch die Wahlbehörde und Übermittlung der Wahlergebnisse aller Wahlbezirke ihres Bereichs an den Kreiswahlleiter	§ 69 Abs. 1 V , § 72 Abs. 4 V	WB
	d) Ermittlung des vorläufigen Wahlergebnisses im Wahlkreis und Meldung dieses Ergebnisses an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg	§ 69 Abs. 3 V	KWL
	e) Zusammenfassung der von den KWL gemeldeten Wahlkreisergebnisse zu einem Landesergebnis und Weitergabe an den LWL	§ 69 Abs. 3 V	AfS
	f) Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses im Land	§ 69 Abs. 4 V	LWL
	5. Mündliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Wahlbezirk im Anschluss an die Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlvorsteher	§ 68 V	WV

Zeitpunkt	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle	Wahl Organ
nach dem Wahltag	6. Unverzügliche Übergabe der von den Wahlvorständen gefertigten Wahlniederschriften mit Anlagen an die Wahlbehörde bzw. der von den Briefwahlvorständen angefertigten Wahlniederschriften an den Kreiswahlleiter, wenn dieser keine Anordnung nach § 10 Abs. 4 BbgLWahlG getroffen hat	§ 70 Abs. 2 V , § 72 Abs. 6 V	WV, BWV
	1. Unverzügliche Übersendung der Wahlniederschriften mit den Anlagen durch die Wahlbehörde an den Kreiswahlleiter	§ 70 Abs. 3 V	WB
	2. Prüfung der Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch den Kreiswahlleiter	§ 73 Abs. 1 V	KWL
	3. Übergabe der Wählerverzeichnisse, der Wahlunterlagen, der Ausstattungsgegenstände und der einbehaltenen Wahlbenachrichtigungen an die Wahlbehörde, sofern nicht bereits am Wahlabend geschehen	§ 71 V	WV
	4. Verwahrung und Sicherung der Wahlunterlagen, bis ihre Vernichtung zugelassen ist	§ 71 i. V. m. § 85 V	WB
	5. Öffentliche Sitzung des Kreiswahlausschusses, in der das endgültige Wahlergebnis im Wahlkreis festgestellt wird	§ 38 Abs. 3 G , § 73 V	KWA
	6. Mündliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Wahlkreis im Anschluss an die Feststellung durch den Kreiswahlausschuss	§ 73 Abs. 5 V	KWL
	7. Übersendung einer Ausfertigung der Niederschrift über die Sitzung des Kreiswahlausschusses mit einer Ausfertigungen der dazugehörigen Hauptzusammenstellung auf schnellstem Wege an den Landeswahlleiter	§ 73 Abs. 8 V	KWL
	8. Öffentliche Sitzung des Landeswahlausschusses, in der das Wahlergebnis im Lande festgestellt wird	§ 38 Abs. 3 G , § 74 V	LWA
9. Mündliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses mit den in § 74 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 7 BbgLWahlV bezeichneten Angaben sowie Hinweis und Vornahme der Bekanntgabe der gewählten Bewerber der einzelnen Landeslisten und der betreffenden Ersatzpersonen durch Aushang im Sitzungsraum	§ 74 Abs. 5 V	LWL	
nach dem Wahltag	10. Benachrichtigung der gewählten Bewerber in den Wahlkreisen durch die Kreiswahlleiter sowie der nach den Landeslisten gewählten Bewerber durch den Landeswahlleiter	§ 38 Abs. 4 G , § 73 Abs. 7 und § 76 V	KWL, LWL
	11. Unterrichtung des Landeswahlleiters durch die Kreiswahlleiter über den Zustellungstag der Benachrichtigung	§ 73 Abs. 7 V	KWL
	12. Sofort nach Ablauf der Frist des § 38 Abs. 4 Satz 3 BbgLWahlG: Mitteilung an den Präsidenten des Landtages, an welchem Tag die Annahmeerklärungen der gewählten Bewerber jeweils eingegangen sind und welche Bewerber die Wahl abgelehnt haben, sowie in den Fällen des § 40 Satz 2 BbgLWahlG, an welchem Tag die Benachrichtigungen zugestellt worden sind	§ 38 Abs. 4 G i.V.m. § 76 V	LWL
	13. Öffentliche Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses		

Zeitpunkt	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle	Wahl Organ
	<p>a) für den Wahlkreis mit den in § 73 Abs. 2 Satz 2 BbgLWahlV bezeichneten Angaben und dem Namen des im Wahlkreis gewählten Bewerbers</p> <p>b) für das Land mit den in § 73 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 und 5 sowie § 74 Abs. 2 Satz 2 BbgLWahlV bezeichneten Angaben, der Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschlagsträger sowie den Namen der im Wahlgebiet gewählten Bewerber</p> <p>c) Übersendung einer Ausfertigung der Bekanntmachung des Landeswahlleiters nach § 75 Abs. 1 Nr. 2 BbgLWahlV an den Präsidenten des Landtages</p> <p>14. Unverzügliche Vernichtung der einbehaltenen Wahlbenachrichtigungen</p> <p>15. Prüfung, ob von Amts wegen Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl eingelegt wird</p> <p>16. Entscheidung des Landtages über etwaige Wahleinsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss</p> <p>17. Erstattung der durch die Vorbereitung und Durchführung der Wahl veranlassten notwendigen Ausgaben an die Gemeinden und Gemeindeverbände</p>	<p>§ 75 Abs. 1 Nr. 1 V, § 38 Abs. 3 G</p> <p>§ 75 Abs. 1 Nr. 2 V, § 38 Abs. 3 G</p> <p>§ 75 Abs. 2 V</p> <p>§ 86 Abs. 1 V</p> <p>§ 3 WPrüfG</p> <p>§ 42 G i. V. m. §§ 5 bis 10 WPrüfG</p> <p>§ 52 G</p>	<p>KWL</p> <p>LWL</p> <p>LWL</p> <p>WB</p> <p>LdtgPräs, LWL</p> <p></p> <p></p> <p></p>
<p>01.03.2020 (6 Monate nach dem Wahltag)</p>	<p>Vernichtung der in § 86 Abs. 2 BbgLWahlV genannten Unterlagen, sofern nicht der Landeswahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können</p>	<p>§ 86 Abs. 2 V</p>	<p>KWL, WB</p>
<p>Februar/März 2023 (40 Monate nach Beginn der Wahlperiode)</p>	<p>Spätester Zeitpunkt für den Bericht der <i>Landesregierung</i> an den Landtag Brandenburg über die Veränderung der Bevölkerungszahlen in den Wahlkreisen</p>	<p>§ 15 Abs. 2 G</p>	
<p>(60 Tage vor der Wahl zum 8. Landtag)</p>	<p>Vernichtung der restlichen Wahlunterlagen</p>	<p>§ 86 Abs. 1 V</p>	<p>KWL, WB</p>